

1974	Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1974	Nr. 29
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 74	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Hebelmeer-Zwartemeer	737
27. 3. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika über Technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung	740
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	746
23. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	747
24. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	748
25. 4. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe	749
2. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	751
2. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	751

Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Hebelmeer-Zwartemeer

Vom 15. Mai 1974

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Am Grenzübergang Hebelmeer-Zwartemeer werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 18. März/5. April 1974 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über

die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 15. Mai 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Froehlich

Bundesministerium der Finanzen
III B 8 — Z 1108 (Nie) — 31/74

53 Bonn, den 18. März 1974

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande
Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;
hier: Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Hebelmeer-Zwartemeer

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang Hebelmeer-Zwartemeer werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet zusammengelegt.

II.

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfaßt

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen,
2. einen Abschnitt der Straße von Emmen nach Meppen von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 155 Metern, gemessen in Richtung Meppen vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße,

3. den an der Südseite des Zollamts vorbeiführenden Straßenabschnitt von der gemeinsamen Grenze bis zur Einmündung in die Straße von Emmen nach Meppen.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt sechs Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hutter

Ministerie van Financiën
 Directoraat-Generaal der Belastingen
 Afdeling: Douane

's-Gravenhage, 5. April 1974

Seiner Exzellenz
 dem Bundesminister der Finanzen
 der Bundesrepublik Deutschland
 D 53 — B o n n 1
 Rheindorfer Straße 108

Ons kenmerk: B 74/6913

Onderwerp:
 Zusammenlegung der Grenzabfertigung
 an der niederländisch-deutschen Grenze

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 18. März 1974 — III B 8 — Z 1108 (Nie) — 31/74 — zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang Hebelermeer-Zwartemeer werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet zusammengelegt.

II.

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfaßt

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen,
2. einen Abschnitt der Straße von Emmen nach Meppen von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 155 Metern, gemessen in Richtung Meppen vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße,

3. den an der Südseite des Zollamts vorbeiführenden Straßenabschnitt von der gemeinsamen Grenze bis zur Einmündung in die Straße von Emmen nach Meppen.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt sechs Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.“

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
 M. J. van Rooijen

Für diesen
 Der Generaldirektor der Steuern
 W. J. van Bijsterveld

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika
über Technischen Austausch und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung

Vom 27. März 1974

In Washington, D.C., ist am 6. März 1974 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 15

am 6. März 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. März 1974

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika
über Technischen Austausch und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung

Technical Exchange and Cooperative Arrangement
between the United States Atomic Energy Commission (USAEC)
and the Federal Ministry for Research and Technology
of the Republic of Germany (FRGMRT)
in the Field of Research and Development
on Reactor Safety

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland (BMFT)

und

die Atomenergiekommission
der Vereinigten Staaten von Amerika (AEC)

The United States Atomic Energy Commission (AEC)

and

the Federal Ministry for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany (FRGMRT)

im Hinblick auf ihr gemeinsames Interesse an einer
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reaktorsicherheits-
forschung und -entwicklung,

having a mutual interest in co-operation in the field
of research and development on reactor safety,

mit dem Ziel, die Sicherheit von Reaktoren auf inter-
nationaler Grundlage zu erhöhen und dadurch zu gewähr-
leisten,

with the objective of improving and thus ensuring
the safety of reactors on an international basis, and

in der Erwägung, daß eine Vereinbarung zwischen
dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik
Deutschland und der Atomenergiekommission der Ver-
einigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf
dem Gebiet des Genehmigungsverfahrens vorbereitet
wird —

considering the arrangement in preparation on co-
operation in the field of Licensing & Regulation between
the Federal Ministry of the Interior of the Federal
Republic of Germany and the USAEC,

vereinbaren hiermit folgendes:

hereby agree as follows:

Artikel 1

Die AEC macht dem BMFT Informationen auf dem
Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung
zugänglich, zu deren Weitergabe sie berechtigt ist, und
die sich entweder in ihrem Besitz befinden oder ihr zur
Verfügung stehen; hierzu gehören auch Informationen
über die Sicherheit von Leichtwasserreaktoren (LWR)
aus den im Anhang A bezeichneten technischen Be-
reichen. Andere Anhänge können hinzugefügt werden,
wenn dies vereinbart wird, um die Zusammenarbeit in
Sicherheitsbereichen anderer Reaktortypen nach Verein-
barung vorzusehen.

Article 1

The AEC will make available to the FRGMRT informa-
tion in the field of reactor safety research and develop-
ment which it has the right to disclose, either in its
possession or available to it, including the LWR safety
information from the technical areas described in Ap-
pendix "A". Other Appendices may be added, as agreed,
to provide for co-operation in safety areas of other
reactor types.

Artikel 2

Der BMFT macht der AEC Informationen auf dem
Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung
zugänglich, zu deren Weitergabe er berechtigt ist, und
die sich entweder in seinem Besitz befinden oder ihm
zur Verfügung stehen; hierzu gehören auch Informatio-
nen über die Sicherheit von Leichtwasserreaktoren (LWR)
aus den im Anhang B bezeichneten technischen Be-
reichen. Andere Anhänge können hinzugefügt werden,
wenn dies vereinbart wird, um die Zusammenarbeit in
Sicherheitsbereichen anderer Reaktortypen nach Verein-
barung vorzusehen.

Article 2

The FRGMRT will make available to the AEC informa-
tion in the field of reactor safety research and develop-
ment which it has the right to disclose, either in its
possession or available to it, including the LWR safety
information from the technical areas described in Ap-
pendix "B". Other Appendices may be added, as agreed,
to provide for co-operation in safety areas of other
reactor types.

Artikel 3

Der Informationsaustausch erfolgt in der Form von
technischen Berichten, Versuchsdaten, Schriftwechsel,
Informationsblättern, Besuchen, Tagungen von Sachver-

Article 3

The information exchange will be in the form of
technical reports, experimental data, correspondence,
newsletters, visits, joint experts meetings, and such other

ständigen oder durch andere von den Vertragsparteien vereinbarte Verfahren. Ausgetauscht werden in den technischen Bereich dieser Vereinbarung fallende periodische und aktuelle Berichte der Vertragsparteien. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei unverzüglich sonstige Informationen über Forschungsergebnisse unter Angabe bedeutsamer Sicherheitsaspekte.

Artikel 4

Die Durchführung von gemeinsamen Programmen und Vorhaben oder von Programmen und Vorhaben, bei denen sich die beiden Vertragsparteien die Arbeit teilen, einschließlich der Benutzung von Testanlagen und/oder Computer-Programmen einer der beiden Vertragsparteien, wird von Fall zu Fall vereinbart. Auf der gleichen Grundlage kann auch der langfristige Einsatz von Personal geregelt werden.

Artikel 5

Im allgemeinen können auf Grund dieser Vereinbarung empfangene Informationen im Empfängerland frei verbreitet werden. Bevorrechtigte (private, vermögensrechtliche, betriebliche) Informationen, die von einer Vertragspartei auf Grund dieser Vereinbarung empfangen werden und mit einem ihre Weitergabe einschränkenden Vermerk gekennzeichnet sind, dürfen jedoch von der empfangenden Vertragspartei nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der übermittelnden Vertragspartei öffentlich verbreitet werden, es sei denn, daß dies auf Grund der Gesetze der betreffenden Vertragspartei erforderlich ist; derartige Informationen können aber wie folgt weitergegeben werden:

- a) an Personen im Zuständigkeitsbereich des Empfängers oder an dessen Bedienstete und an andere beteiligte Regierungsstellen,
- b) an Haupt- oder Unterauftragnehmer der empfangenden Vertragspartei, jedoch nur zur Verwendung im Rahmen ihres Vertrags oder ihrer Verträge mit den betreffenden Parteien, die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gegenstand der auf diese Weise weitergegebenen Informationen durchführen,

mit der Maßgabe, daß die an Personen nach den Buchstaben a und b weitergegebenen bevorrechtigten Informationen mit dem Vermerk „Nicht zur Verbreitung außerhalb der Organisation des Empfängers ohne vorherige schriftliche Genehmigung der (BMFT oder AEC)“ gekennzeichnet werden.

Jede Vertragspartei wird alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, daß die Weitergabe von bevorrechtigten, auf Grund dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Beschränkungen unterliegt.

Artikel 6

Die auf Grund dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen unterliegen den Regelungen betreffend Patente, die in den Zusatzbestimmungen zu dieser Vereinbarung niedergelegt sind.

Artikel 7

Jede Vertragspartei benennt für jeden Reaktortyp einen Koordinator, der die Abmachungen und Verfahren zur Durchführung der Zusammenarbeit, insbesondere den wirksamen Informationsaustausch nach dieser Vereinbarung, ausarbeitet und überwacht. Etwa einmal jährlich veranstalten die Koordinatoren gemeinsame Arbeitstagungen, auf denen Ergebnisse, Probleme, Wirksamkeit, künftige Programme usw. mit dem Ziel erörtert werden, die Zusammenarbeit zu verbessern.

means as the parties agree. Periodic and topical reports generated by the parties and falling within the technical scope of this Arrangement will be exchanged. Each party will transmit immediately to the other information concerning research results, indicating significant safety implications.

Article 4

The execution of joint programs and projects, or those programs and projects under which activities are divided between both parties, including the use of test facilities and/or computer programs owned by either party, will be agreed upon on a case-by-case basis. Long-term assignments of personnel can be accommodated on the same basis.

Article 5

In general, information received pursuant to this Arrangement may be disseminated freely in the country of the recipient. However, privileged (private, proprietary, company confidential) information received by either party under this Arrangement and bearing a restrictive designation may not, except as may be required by laws of the respective parties, be publicly disseminated by the receiving party without the prior written consent of the transmitting party, but such information may be disseminated as follows:

- (a) to persons within or employed by the recipient, and to other concerned government agencies;
- (b) to prime or sub-contractors of the recipient party for use only within the framework of its contract(s) with the respective parties engaged in work relating to the subject matter of the information so disseminated;

provided that privileged information disseminated to any person under subparagraphs (a) or (b) above bear the marking "Not for dissemination outside recipient's organization without prior written approval of the (AEC or FRGMRT)".

Each party will use its best efforts to ensure that the dissemination of privileged information received under this Arrangement is controlled as prescribed herein.

Article 6

Information exchanged under this Arrangement shall be subject to the patent provisions in the Patent Addendum to this document.

Article 7

A coordinator for each reactor type will be designated by each party, who will develop and control the arrangements and procedures for implementing the co-operation, in particular the effective exchange of information under this Arrangement. Approximately annually, the coordinators will organize joint working sessions at which the achievements, problems, effectiveness, future programs, etc., will be discussed with the objective of improving the co-operation.

Artikel 8

Die Anwendung oder Verwendung einer von den Vertragsparteien auf Grund dieser Vereinbarung ausgetauschten oder übermittelten Information obliegt der empfangenden Vertragspartei; die übermittelnde Vertragspartei übernimmt keine Gewähr dafür, daß diese Information für eine bestimmte Verwendung oder Anwendung geeignet ist.

Article 8

The application or use of any information exchanged or transferred between the parties under this Arrangement shall be the responsibility of the party receiving it, and the transmitting party does not warrant the suitability of such information for any particular use or application.

Artikel 9

Jede Vertragspartei ist bereit, die andere Vertragspartei auf ausdrückliches Ersuchen nach besten Kräften in besonderen Fragen der Reaktorsicherheit zu beraten.

Article 9

Each party will be prepared to the best of its ability, upon specific request, to advise the other on particular questions relating to reactor safety.

Artikel 10

Beide Vertragsparteien haben die Absicht sicherzustellen, daß ein angemessen ausgewogener Austausch zustande gebracht und aufrechterhalten wird.

Article 10

It is the intent of both parties to assure that a reasonably balanced exchange is achieved and maintained.

Artikel 11

Es wird davon ausgegangen, daß die Fähigkeit der Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, von der Verfügbarkeit dafür bestimmter Mittel abhängt.

Article 11

It is understood that the ability of the parties to carry out their obligations is subject to the availability of appropriated funds.

Artikel 12

Eine gegenseitige Kostenerstattung ist zwischen den Vertragsparteien nicht vorgesehen. Beide Vertragsparteien tragen die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten, einschließlich der Reisekosten und Unterhaltszulagen für ihr Personal und der Transportkosten für Geräte und sonstige Ausrüstungen, die nach dem Kooperationsprogramm jeweils in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befördert werden.

Article 12

No provision has been made for reciprocal cost reimbursement between the parties. Both parties shall bear the costs incurred in their area of competence, including travel expenses and subsistence allowances for their staff members and transport costs for apparatuses and other equipment transported under the co-operation program into the territory of the other party in each case.

Artikel 13

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 13

This Arrangement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the United States within three months from the date of entry into force of the Arrangement.

Artikel 14

Diese Vereinbarung bleibt fünf (5) Jahre in Kraft, vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an gerechnet; sie kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung jedoch jederzeit außer Kraft setzen, indem sie der anderen Vertragspartei ihre Absicht sechs Monate im voraus schriftlich notifiziert.

Article 14

This Arrangement shall remain in operation for five (5) years after its effective date and may be extended by mutual agreement. However, this Arrangement may be terminated at any time, at the discretion of either party, upon six months' advance written notification by the party seeking to terminate, to the other party.

Artikel 15

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Article 15

This Arrangement shall enter into force on the date of signature.

GESCHEHEN zu Washington, D. C., am sechsten März 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE at Washington, D. C., in duplicate in the English and German languages, each equally authentic, this sixth day of March, 1974.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

Horst E h m k e

For the United States Atomic Energy Commission

Dixy Lee R a y

Für die Atomenergiekommission
der Vereinigten Staaten von Amerika

Dixy Lee R a y

For the Federal Ministry for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany

Horst E h m k e

Patent Addendum

A. Für jede Erfindung oder Entdeckung, die während der Dauer, im Verlauf oder auf Grund dieser Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland (BMFT) und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika (AEC) über Technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung gemacht oder konzipiert wird, gilt folgendes:

1. Sofern sie vom Personal einer Vertragspartei (der abordnenden Vertragspartei) oder ihren Auftragnehmern während der Abordnung zur anderen Vertragspartei (empfangende Vertragspartei) oder ihren Auftragnehmern gemacht oder konzipiert wurde,

a) erwirbt die empfangende Vertragspartei sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in ihrem Land und in Drittländern, vorbehaltlich der Einräumung einer nichtausschließlichen, unwiderruflichen, gebührenfreien Lizenz an die abordnende Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent zur Nutzung bei der Herstellung oder Verwertung von besonderem Kernmaterial oder von Atomenergie zu erteilen; und

b) erwirbt die abordnende Vertragspartei sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in ihrem Land, vorbehaltlich der Einräumung einer nichtausschließlichen, unwiderruflichen, gebührenfreien Lizenz an die empfangende Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent zur Nutzung bei der Herstellung oder Verwertung von besonderem Kernmaterial oder von Atomenergie zu erteilen.

2. Sofern sie während der Teilnahme an Tagungen oder bei der Verwendung von Informationen, die auf Grund dieser Austausch-Vereinbarung von einer Vertragspartei oder ihren Auftragnehmern der anderen Vertragspartei oder ihren Auftragnehmern mitgeteilt worden sind, gemacht oder konzipiert wurde, erwirbt die Vertragspartei, die die Erfindung gemacht hat, sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in allen Ländern, vorbehaltlich der Einräumung einer gebührenfreien, nichtausschließlichen, unwiderruflichen Lizenz an die andere Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent in allen Ländern zur Nutzung bei der Herstellung oder Verwertung von besonderem Kernmaterial oder von Atomenergie zu erteilen.

B. Die Vertragsparteien werden Staatsangehörige des Staates der anderen Vertragspartei bei der Erteilung von Lizenzen oder Unterlizenzen an Erfindungen nach Abschnitt A Absätze 1 und 2 nicht diskriminieren.

C. Jede Vertragspartei verzichtet auf alle Ansprüche auf Ausgleich, Gebühren oder Entschädigung gegen die andere Vertragspartei in bezug auf diese Erfindungen, Entdeckungen, Patentanmeldungen oder Patente und stellt die andere Vertragspartei von allen derartigen Ansprüchen frei; hierzu gehören auch Ansprüche nach den Bestimmungen des Atomenergiewetzes (Atomic

Patent Addendum

A. With respect to any invention or discovery made or conceived during the period of, or in the course of or under, this technical exchange and cooperative arrangement on reactor safety research and development between the U.S. Atomic Energy Commission (AEC) and the Federal Ministry for Research and Technology (FRGMRT) of the Federal Republic of Germany:

(1) If made or conceived by personnel of one party (the assigning party) or its contractors while assigned to the other party (recipient party) or its contractors:

(a) The recipient party shall acquire all right, title, and interest in and to any such invention, discovery, patent application or patent in its own country and in third countries, subject to a non-exclusive, irrevocable, royalty-free license to the assigning party, with the right to grant sublicenses, under any such invention, discovery, patent application or patent for use in the production or utilization of special nuclear material or atomic energy; and

(b) The assigning party shall acquire all right, title, and interest in and to any such invention, discovery, patent application, or patent in its own country, subject to a non-exclusive, irrevocable, royalty-free license to the recipient party, with the right to grant sublicenses, under any such invention, discovery, patent application or patent, for use in the production or utilization of special nuclear material or atomic energy.

(2) If made or conceived while in attendance at meetings or when employing information which has been communicated under this exchange arrangement by one party or its contractors to the other party or its contractors, the party making the invention shall acquire all right, title, and interest in and to any such invention, discovery, patent application or patent in all countries, subject to the grant to the other party of a royalty-free, non-exclusive, irrevocable license, with the right to grant sublicenses, in and to any such invention, discovery, patent application, or patent, in all countries, for use in the production or utilization of special nuclear material or atomic energy.

B. Neither party shall discriminate against citizens of the country of the other party with respect to granting any license or sublicense under any invention pursuant to subparagraphs A (1) and A (2) above.

C. Each party waives any and all claims against the other party for compensation, royalty or award as regards any such inventions or discovery, patent application, or patent, and releases the other party with respect to any and all such claims, including any claims under the provisions of the U.S. Atomic Energy Act of 1954, as amended, and the German Labor Law

Energy Act) der Vereinigten Staaten von 1954, in der geänderten Fassung, und des deutschen Arbeitnehmererfindergesetzes vom 25. Juli 1957 (BGBl. 1957 Teil I Seite 756), in der geänderten Fassung; der BMFT übernimmt die Verpflichtung nach dem genannten deutschen Gesetz gegenüber der AEC und ihren Auftragnehmern.

(Arbeitnehmererfindergesetz) of July 25, 1957 (BGBl 1957, Part I, page 756, as amended), and the FRGMRT assumes the obligation under the said German Law insofar as the AEC and its contractors are concerned.

Anhang A

Austausch zwischen dem BMFT und der AEC auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung

Bereiche, in denen die AEC LWR-Sicherheitsforschung betreibt:

1. Versuche zum Bruch des Primärkühlmittelsystems
2. Schwerkomponentenstahl-Programm
3. Kühlmittelverlust-Programm
4. Anlage für Untersuchungen zu Leistungsexkursionen — Brennelement-Testprogramm
5. Untersuchungen spezieller Vorgänge bei Kühlmittelverlust-Störfällen
6. Analysen von Kühlmittelverlust-Störfällen; Entwicklung von analytischen Rechenmodellen
7. Kriterien für das Auslegen von Rohrleitungen, Pumpen und Ventilen
8. Studien abgewandelter Notkühlssysteme
9. Untersuchungen des Kernschmelzens
10. Untersuchungen des Freisetzens und des Transports von Spaltprodukten
11. Wahrscheinlichkeitsstudien
12. Schädigung der Zirkonium-Hüllrohre
13. Sämtliche Computer-Codes, soweit sie auf die oben genannten Bereiche anwendbar sind, nach jeweiligem Entwicklungsstand *)
14. Experimentelle Daten zu sämtlichen oben genannten Untersuchungen *)

Anhang B

Austausch zwischen dem BMFT und der AEC auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung

Bereiche, in denen der BMFT LWR-Sicherheitsforschung betreibt:

1. Untersuchungen zum Bruch des Primärkühlsystems (Druckbehälter, Kühlmittelleitung etc.)
2. Untersuchungen zum Wärmeübergang beim Kühlmittelverlust (Hochdruckphase)
3. Untersuchungen zum Wärmeübergang beim Kühlmittelverlust während des Wiederauffüllvorganges (Niederdruckphase)
4. Containment-Untersuchungen
5. Untersuchungen des Kernschmelzens
6. Sämtliche Computer-Codes, soweit sie auf die oben genannten Bereiche anwendbar sind, nach jeweiligem Entwicklungsstand **)
7. Experimentelle Daten zu sämtlichen oben genannten Untersuchungen **)

*) Daten und Computer-Codes werden „so wie sie sind“, d. h. im Zeitpunkt der Anforderung geboten. AEC- oder Auftragnehmerpersonal wird im allgemeinen für die Interpretation nicht abgeschlossener Arbeiten nicht verfügbar sein.

***) Daten und Computer-Codes werden „so wie sie sind“, d. h. im Zeitpunkt der Anforderung geboten. BMFT- oder Auftragnehmerpersonal wird im allgemeinen für die Interpretation nicht abgeschlossener Arbeiten nicht verfügbar sein.

Appendix A

AEC-FRGMRT Reactor Safety Research Exchange

Areas in Which the AEC is Performing LWR Safety Research

1. Primary Coolant System Rupture Studies
2. Heavy Section Steel Technology Program
3. LOFT Program
4. Power Burst Facility — Subassembly Testing Program
5. Separate Effects Testing — Loss of Coolant Accident Studies
6. Loss of Coolant Accident Analyses — Analytical Model Development
7. Design Criteria for Piping, Pumps and Valves
8. Alternate ECCS Studies
9. Core Meltdown Studies
10. Fission Product Release and Transport Studies
11. Probabalistic Studies
12. Zirconium Damage
13. All computer codes applicable to the above at whatever stage of development they may be *)
14. Data from all experiments applicable to the above *)

Appendix B

AEC-FRGMRT Reactor Safety Research Exchange

Areas in Which the FRGMRT is Performing LWR Safety Research

1. Primary Coolant System (vessel, pipe, etc.) Rupture Studies
2. Blowdown Heat Transfer (from high pressure) Studies
3. Reflood Heat Transfer (low pressure) Studies
4. Containment Study
5. Core Meltdown Studies
6. All computer codes applicable to the above at whatever stage of development they may be **)
7. Data from all experiments applicable to the above **)

*) Data and computer codes will be "as is" at the time of the request. AEC or contractor manpower will generally not be available for interpretation of uncompleted work.

***) Data and computer codes will be "as is" at the time of the request. FRGMRT or contractor manpower will generally not be available for interpretation of uncompleted work.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Kapitalhilfe**

Vom 29. März 1974

In Dar es Salaam ist am 21. Januar 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. Januar 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Kapitalhilfe (Wasserversorgung Tabora)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der tansanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den Ausbau der Wasserversorgungsanlage

der Stadt Tabora ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

(2) Die Freistellung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben bezieht sich auf den in Artikel 2 genannten Darlehensvertrag. Sie bezieht sich nicht auf irgendwelche andere Tätigkeit, welche die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Vereinigten Republik Tansania bereits aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenkt.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung von Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird. Mit der Projektvorbereitung und Bauüberwachung ist ein unabhängiges Ingenieurbüro mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zu beauftragen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam, am 21. Januar 1974 in zwei Urschriften, je eine in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
B. von Müllenheim

Für die Regierung
der Vereinigten Republik Tansania
C. D. Msuya

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 23. April 1974

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) tritt nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Norwegen am 8. Juni 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 295).

Bonn, den 23. April 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen der
Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 24. April 1974

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1993) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für

Singapur am 19. Juli 1973
in Kraft getreten.

Die Republik Singapur hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"... officials of the Agency, who are Singapore citizens shall not enjoy exemption from taxation on salaries and emoluments paid to them by the Agency."	"... Bedienstete der Organisation, die Staatsbürger Singapurs sind, genießen keine Steuerbefreiung für die ihnen von der Organisation gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge."
--	---

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. März 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 236).

Bonn, den 24. April 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Kapitalhilfe**

Vom 25. April 1974

In Kigali ist am 12. April 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. April 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. April 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Ruanda

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der ruandischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam aus-

zuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, und der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Köln-Lindenthal, für folgende Vorhaben

1. Sekundärverteilernetze Kigali, Butare, Ruhengeri
2. Teefabrik Mulindi — Erweiterung —
3. Ausbau des Straßennetzes im Geschäftsviertel von Kigali
4. Dieselmotorkraftwerk Kigali und Mineralölreserve
5. Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit an der ruandischen Entwicklungsbank,

wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt ist, Darlehen/Beteiligungen bis zur Höhe von insgesamt achtzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1,5 Mio DM aus der KH-Zusage 1969
- b) 1,0 Mio DM aus der KH-Zusage 1970
- c) 16,0 Mio DM aus der KH-Zusage 1973

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Banque Nationale du Rwanda garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr

den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Land Berlin ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ruanda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kigali am 12. April 1974 in zwei Urschriften, je eine in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Höfel

Für die Regierung der Republik Ruanda

Nsekaliye

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages
Vom 2. Mai 1974**

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 12. November 1965 mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis IV (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 931) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Honduras am 14. November 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1680).

Bonn, den 2. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
Vom 2. Mai 1974**

Das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) ist nach seinem Artikel 37 Abs. 2 für

China am 18. Oktober 1958
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 255).

Bonn, den 2. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Einbanddecken 1973

Teil I: 7,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 7,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/74 und für Teil II der Nr. 4/74 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.